

Satzung

SATZUNG

des Landesverbandes Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e.V.

Präambel

Die Landeskirchlichen Gemeinschaften Sachsens verstehen sich als eigenständige Erneuerungsbewegung innerhalb der evangelischen Landeskirchen. In den Strukturen eines freien Werkes wollen sie in ihren Lebensäußerungen mitwirken an der geistlichen Profilierung von Kirche in einer pluralen Gesellschaft. Dies geschieht in der Einladung an alle Menschen zu einem Leben in der Nachfolge Jesu Christi, in Formen verbindlicher Gemeinschaft mit anderen Christen, in der Belebung des Priestertums aller Gläubigen und in einem missionarisch-diakonischen Lebensstil. Dabei gründen sich die Landeskirchlichen Gemeinschaften mit ihrer Arbeit auf die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments und wissen sich den reformatorischen Bekenntnissen sowie den Grundanliegen des Pietismus und der Erweckungsbewegung des 19. Jahrhunderts im Sinne der Gnadauer Konferenzen verpflichtet.

Geleitet von diesem Selbstverständnis gibt sich der „Landesverband Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e.V.“ folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Landesverband Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e.V.", nachfolgend in der Kurzform „Sächsischer Gemeinschaftsverband“ genannt.
- (2) Der Sächsische Gemeinschaftsverband hat seinen Sitz in Chemnitz.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Chemnitz ins Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Einordnung, Zweck

- (1) Der Sächsische Gemeinschaftsverband ist Mitglied im "Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V."
- (2) Er arbeitet vorrangig auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen, insbesondere innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und regelt seine Angelegenheiten als freies Werk selbstständig.
- (3) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes sind in der Regel Mitglied in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Die innerkirchliche Stellung des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes ist anzuerkennen.
- (4) Der Sächsische Gemeinschaftsverband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (7) Es besteht ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes erforderlich sind.
- (8) Die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Gremiumsmitglieder ist im Rahmen des Ehrenamts-Freibetrages (§ 3 Nr. 26a EStG) zulässig.
- (9) Zum Sächsischen Gemeinschaftsverband gehören Zweckbetriebe und gemeinnützige GmbHs.

§ 3

Aufgaben des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes, Rechtsstellung der Ortsgemeinschaften

- (1) Die Aufgabe des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes besteht vor allem darin, die Arbeit der innerhalb des Freistaates Sachsen und in den angrenzenden Gebieten bestehenden und neu zu gründenden Ortsgemeinschaften zu leiten und zu unterstützen.
- (2) Der Sächsische Gemeinschaftsverband will durch evangelistische Verkündigung die Botschaft von Jesus Christus bezeugen und Menschen zum lebendigen Glauben an Jesus Christus rufen, durch die Gemeinschaftspflege Hilfe zum christlichen Leben und Zurüstung zur Mitarbeit in den Gemeinschaften und kirchlichen wie kommunalen Gemeinden geben und durch diakonische Tätigkeit die aus dem Evangelium begründete soziale Verantwortung wahrnehmen. Dies vollzieht sich insbesondere durch:
 - a) Gemeinschaftsstunden, Bibel(gesprächs)- und Gebetsstunden, missionarische Gottesdienste und weitere Formen zielgruppenorientierter, offener Arbeit,
 - b) Evangelisationen, Bibelwochen, Freizeiten,
 - c) die Arbeit mit Frauen, Männern, Ehepaaren, Familien, Senioren,
 - d) die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die nach den Grundsätzen des Jugendverbandes Entschieden für Christus (EC) und in Übereinstimmung mit der übrigen Gemeinschaftsarbeit getan wird,
 - e) die musikalischen Dienste,
 - f) die sozialdiakonische und sozialpädagogische Arbeit in Diensten, Projekten und Einrichtungen,
 - g) Förderung des „bürgerschaftlichen Engagements“.
- (3) Die Ortsgemeinschaften gemäß § 4 Absatz (1) handeln nach außen ausschließlich im Namen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes. Sie bilden kein eigenes Vermögen. Die Wahrnehmung eigener Rechte beschränkt sich auf die Wahrnehmung ihrer Rechte aus der Mitgliedschaft im Sächsischen Gemeinschaftsverband.

Sie unterstehen in geistlicher, organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht der Satzung, den Richtlinien, den Ordnungen und Weisungen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes sind die rechtlich unselbstständigen Ortsgemeinschaften und Verbände im Freistaat Sachsen und in den angrenzenden Gebieten. Sie erkennen diese Satzung als verbindlich an.
- (2) Außerdem können rechtlich selbstständige Ortsgemeinschaften, Verbände und Vereine, die dem Satzungszweck entsprechen und im Sächsischen Gemeinschaftsverband tätig sind, als Mitglieder des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes aufgenommen werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Die Mitglieder zahlen einen Verbandsbeitrag. Die Höhe und die weiteren Einzelheiten werden von der Delegiertenversammlung bestimmt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei Mitgliedern gemäß § 4 Absätze (1) und (2) durch Auflösung,
 - b) bei Mitgliedern gemäß § 4 Absatz (2) durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt wird mit Zugang der schriftlichen Austrittserklärung in der Geschäftsstelle des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes wirksam.
- (3) Mitglieder gemäß § 4 Absatz (2) können aus dem Sächsischen Gemeinschaftsverband ausgeschlossen werden, wenn sie sich zu der Satzung und zu den Ordnungen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes in Widerspruch setzen.

Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 6 Finanzierung

Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder, Spenden, Zuschüsse und Einnahmen aus der Vermögensverwaltung aufgebracht. Einzelheiten regeln die vom Vorstand zu erlassenden Kassenrichtlinien und eine Finanzierungs- und Beitragsordnung, die ebenfalls der Vorstand erlässt.

§ 7 Struktur des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes

- (1) Alle Ortsgemeinschaften des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes werden zu Gemeinschaftsbezirken (nachfolgend "Bezirke" genannt) zusammengefasst. Jeweils mehrere Bezirke bilden einen Rüstkreis. Ein Rüstkreis oder mehrere Rüstkreise sind in einer Region zusammengefasst.
- (2) Die Zuordnung und Einteilung nach Absatz (1) erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung der einbezogenen Bezirksvorstände.
- (3) Jeder Bezirk wird durch einen Bezirksvorstand geleitet.
- (4) Die Ortsgemeinschaften und die Bezirke arbeiten unter Einhaltung der Ordnungen, Richtlinien und Weisungen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes.
- (5) Die Arbeit der Ortsgemeinschaften des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes vollzieht sich im Rahmen der drei innerkirchlichen Gnadauer Modelle¹: Dies betrifft den „ergänzenden Dienst“, den „partiell stellvertretenden Dienst“ und den „alternativ stellvertretenden Dienst“.

¹ Siehe Beschluss der Gnadauer MV vom 18.02.1997 MGv (Schönblick) „So gehen wir weiter...“

§ 8

Organe des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes

Die Organe des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung und
- b) der Vorstand.

Sie dienen der geistlichen, personellen und wirtschaftlichen Leitung des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes gemäß dieser Satzung.

§ 9

Delegiertenversammlung

- (1) Die Wahlperiode einer Delegiertenversammlung beträgt sechs Jahre. Sie beginnt ihre Arbeit mit einer konstituierenden Sitzung.
- (2) Die Ortsgemeinschaften gemäß § 4 Absätze (1) und (2) werden wie folgt in der Delegiertenversammlung des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes vertreten:
 - a) Jeder Bezirk delegiert seinen Bezirksleiter (Vorsitzender des Bezirksvorstandes) in die Delegiertenversammlung. Dieser vertritt die Ortsgemeinschaften seines Bezirkes. Dieses Mandat nimmt er für bis zu 150 durchschnittlich erreichte Besucher² seines Bezirkes wahr.
 - b) Jeder Bezirk delegiert darüber hinaus für jeweils weitere angefangene 150 durchschnittlich erreichte Besucher² einen weiteren Vertreter in die Delegiertenversammlung. Der Bezirksvorstand wählt diese(n) Vertreter für die Dauer von sechs Jahren und benennt sie(ihn) durch den Bezirksleiter der Geschäftsstelle.

² Jede Landeskirchliche Gemeinschaft ermittelt die durchschnittlich erreichte Besucherzahl ihres Verantwortungsbereiches. Doppelte Zählungen sind zu vermeiden. Die Ergebnisse sind bis zum jeweiligen Jahresende der Geschäftsstelle mitzuteilen und dienen neben anderen Kriterien der Ermittlung des Verbandsbeitrages des einzelnen Ortes (s. § 10 Abs. (1) I). Als Grundlage für die alle sechs Jahre stattfindende konstituierende Delegiertenversammlung dient die letzte Erhebung der durchschnittlichen Besucherzahlen.

- (3) Der Sächsische Jugendverband Entschieden für Christus (SJV-EC), soweit dieser Mitglied gemäß § 4 ist, entsendet eine selbst zu benennende Person seines Vorstandes sowie zwei weitere, ehrenamtliche Mitarbeiter in die Delegiertenversammlung des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes.
- (4) Zur Delegiertenversammlung gehören des Weiteren
 - a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) zehn von den Hauptamtlichen selbst zu bestimmende Vertreter der Angestellten,
 - c) der/die Leiter(in) der Frauenarbeit, des Evangelisationsdienstes, der Seniorenarbeit und des Behindertendienstes,
 - d) jeweils ein selbst zu benennender Vertreter der musikalischen Dienste, der berufsspezifischen Arbeitskreise sowie der Freizeitheime,
 - e) vom Vorstand unter Berücksichtigung bestimmter Fachkompetenz oder öffentlicher Repräsentanz ausgesprochene Einzelberufungen, deren Zahl fünf Personen nicht überschreiten darf.
- (5) Für jeden Delegierten kann die entsendende Gruppe für die Dauer des Berufungszeitraumes einen Stellvertreter benennen, der im Verhinderungsfalle stimmberechtigt an der Delegiertenversammlung teilnimmt.
- (6) Scheidet ein Delegierter vor Ablauf der Wahlperiode von sechs Jahren aus der Delegiertenversammlung aus, so ist eine Ersatzberufung für die verbleibende Zeit vorzunehmen.

§ 10

Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Entscheidung über geistliche und wirtschaftliche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) die Bestätigung der nach Abschluss des Geschäftsjahres vom Vorstand aufzustellenden Jahresrechnung,

- c) die Entgegennahme der Berichte der Inspektoren (Geschäftsführer),
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer,
 - f) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes,
 - g) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes,
 - h) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - i) die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes oder seiner Arbeitszweige in anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen,
 - j) die Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die DV,
 - k) der Erlass einer Ordnung für die Wahl des Vorstandes,
 - l) die Festsetzung des Verbandsbeitrages.
- (2) Die Delegiertenversammlung kann für spezielle Aufgaben nach Bedarf ständige oder zeitweilige Ausschüsse einsetzen.

§ 11

Arbeitsweise der Delegiertenversammlung

- (1) Jährlich ist mindestens eine Delegiertenversammlung durchzuführen.

Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen und geleitet.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes dessen Aufgaben.

Die Einberufung erfolgt schriftlich in Papierform oder elektronisch als speicherbare und ausdrückbare Datei.

Die Delegiertenversammlung ist außerdem unverzüglich vom Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes

bandes oder ein Drittel der in § 9 genannten Delegierten und Personen dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes gegenüber dem Vorstand verlangen. Darüber hinaus kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung vom Vorstand einberufen werden.

- (2) In der Delegiertenversammlung haben alle in § 9 genannten Delegierten und Personen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch den jeweiligen Stellvertreter ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes im Sinne eines Mehrfachmandates ist unzulässig.
- (3) Anträge an die Delegiertenversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingereicht werden. Über die Zulassung von später eingereichten Anträgen entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihrem Beginn mindestens zwei Drittel der in § 9 genannten Delegierten und Personen anwesend sind.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der in geheimer Abstimmung im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
Wird diese Mehrheit nicht erreicht, scheidet ab dem 2. Wahlgang der Bewerber mit der niedrigsten Stimmenzahl aus. Bei Stimmgleichheit der beiden Bewerber mit der niedrigsten Zahl der Stimmen ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (7) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden in einem schriftlichen Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter unterschrieben wird. Die Niederschrift muss mindestens den Ort, das Datum der Delegiertenversammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Die Niederschrift wird unverzüglich nach ihrer Erstellung an die in § 9 genannten Delegierten und Personen versandt. Sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Versand kein schriftlicher Widerspruch eingelegt wurde.
- (8) Alle Mitglieder der Delegiertenversammlung können durch die Delegiertenversammlung ihres dortigen Mandates enthoben werden, wenn sie gegen die Satzung des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes handeln. Für einen solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegiertenversammlung erforderlich. Die Abstimmung darüber erfolgt geheim.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) bis zu drei Beisitzern,
 - e) dem Landesinspektor (Geschäftsführer),
 - f) dem Verwaltungsinspektor (Geschäftsführer).

Mindestens zwei Mitglieder im Vorstand dürfen keine Angestellten des Landesverbandes Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e.V. sein.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Grundlage einer von der Delegiertenversammlung zu erlassenden Wahlordnung gewählt, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz (1) Buchstaben a) bis d) und Absatz (3) beträgt sechs Jahre.

Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz (1) Buchstaben e) und f) erfolgt auf unbestimmte Zeit.

Vorschlagsberechtigt sind die Gemeinschaftsleiter, die Angestellten des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes, die Mitglieder der Delegiertenversammlung sowie des Vorstandes des Sächsischen Jugendverbandes Entschieden für Christus (SJVEC).

- (3) Einer der Beisitzer gemäß Absatz (1) d) ist der 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes des Sächsischen Jugendverbandes Entschieden für Christus (EC). Die Benennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des Sächsischen Jugendverbandes Entschieden für Christus (EC) gegenüber dem Vorstand des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes (SGV). Voraussetzung dafür ist, dass der Sächsische Jugendverband Entschieden für Christus (EC) gemäß § 4 Mitglied im Sächsischen Gemeinschaftsverband ist.
- (4) Der Landesinspektor und der Verwaltungsinspektor sind hauptberuflich beim Sächsischen Gemeinschaftsverband tätig.
- (5) Jedes Mitglied des Vorstandes kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegiertenversammlung abberufen werden.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel einmal monatlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter mit einer Frist von 8 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes schriftlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Sitzung mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu den Sitzungen des Vorstandes können Mitarbeiter des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes oder Dritte mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss mindestens den Ort, das Datum der Sitzung, den Namen des Sitzungsleiters, die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes, fasst die dazu erforderlichen Beschlüsse und erteilt die dazu nötigen Anweisungen. Er ist der Delegiertenversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller hauptamtlichen Mitarbeiter des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder einer der beiden Inspektoren, berechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins in bestimmten Angelegenheiten zu bevollmächtigen. Er kann nach vorheriger Zustimmung der Delegiertenversammlung auch einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.
- (3) Der Vorstand hat des Weiteren insbesondere:
 - a) den Wirtschaftsplan für das jeweilige Geschäftsjahr zeitnah zu erstellen und zu beschließen,
 - b) nach Abschluss des Geschäftsjahres die Jahresrechnung zu erstellen,
 - c) Ordnungen, Richtlinien und Dienstanweisungen für den Sächsischen Gemeinschaftsverband und die Arbeit der Geschäftsstelle des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes zu erlassen,

- d) die Delegiertenversammlungen vorzubereiten,
- e) die Vertreterversammlungen und regionalen Gemeinschaftsleitertage einzuberufen.

§ 14

Vertreterversammlung und regionale Gemeinschaftsleitertage

- (1) Die Vertreterversammlung ist eine überregionale Vollversammlung, die der Begegnung, Information und Weiterbildung dient und wird in der Regel alle zwei Jahre vom Vorstand entsprechend § 13 Absatz (3) Buchstabe e) einberufen. Im dazwischen liegenden Jahr finden regionale Gemeinschaftsleitertage statt. In der Vertreterversammlung besteht eine Berichtspflicht seitens der Inspektoren oder eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- (2) Die Vertreterversammlung des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes setzt sich zusammen aus:
 - a) der Delegiertenversammlung,
 - b) den vom Vorstand angestellten hauptamtlichen Mitarbeitern des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes,
 - c) den Vertretern der Ortsgemeinschaften und
 - d) den Vorständen der gemäß § 4 Absätze (1) und (2) genannten Verbände und Vereine.
- (3) Jede Ortsgemeinschaft gemäß § 4 Absätze (1) und (2) ist berechtigt, je angefangene 20 ihrer ständigen Besucher² einen Vertreter in die Vertreterversammlung zu delegieren. Vorrangig sollen der Gemeinschaftsleiter und/oder Leiter von Zweigarbeiten und/oder verantwortliche Mitarbeiter delegiert werden. Jede Ortsgemeinschaft delegiert jedoch mindestens einen Vertreter in die Vertreterversammlung.

§ 15

Kassenführung

- (1) Der Verwaltungsinspektor verantwortet die Kassenführung. Mindestens ein Mal im Jahr ist der Delegiertenversammlung ein Rechenschaftsbericht zu geben. Die Abwicklung der laufenden Geschäfte wird durch die Geschäftsstelle wahrgenommen.

- (2) Ein vom Vorstand einzusetzender Finanzausschuss erarbeitet Beschlussvorlagen, die die wirtschaftlichen und finanziellen Belange des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes betreffen.
- (3) Die Kasse des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes ist jährlich von zwei Prüfern, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.

§ 16 Geschäftsstelle

Zur Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten ist die Geschäftsstelle des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes mit Sitz in Chemnitz eingerichtet. Die Leitung der Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestimmt.

§ 17 Angestellte Mitarbeiter

- (1) Die Anstellung und die Entlassung der hauptamtlichen Mitarbeiter erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand übt gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeitern das Weisungsrecht aus.
- (2) Die Satzung ist Teil des Arbeitsvertrages der Angestellten.
- (3) Weiteres regeln die vom Vorstand und / oder der DV erlassenen Ordnungen, Richtlinien sowie Dienstanweisungen des Vorsitzenden oder der Geschäftsführer.

§ 18 Auflösung des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes

- (1) Die Auflösung des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes kann nur in einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, in der mindestens 2/3 der Delegierten vertreten sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von drei Monaten eine Delegiertenversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

- (2) Bei Auflösung des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des christlichen Glaubens, die Unterstützung für Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder anderer sozialer Benachteiligungen auf die direkte Hilfe oder präventive Förderung anderer angewiesen sind.
- (3) Die Verwendung des Vermögens gemäß Absatz (2) ist von der Delegiertenversammlung entsprechend der Regelung des Absatzes (1) zu beschließen.

§ 19

Haftungsbeschränkungen

Die Haftung der Mitglieder der Organe des Vereins beschränkt sich auf das Vorliegen von Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Sächsische Gemeinschaftsverband stellt die Organmitglieder insoweit von Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei.

§ 20

Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Die in der Delegiertenversammlung vom 10.9.2016 beschlossene und am 08.09.2018 zuletzt geänderte Satzung ist mit dem am 29.10.2018 erfolgten Eintrag in das Vereinsregister (VR 385) beim Amtsgericht Chemnitz in Kraft getreten.